

Satzung

des Akademischen Wassersportclubs an der Universität des Saarlandes e.V.
Fassung vom 17. September 2008

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen Akademischer Wassersportclub Saar an der Universität des Saarlandes e.V. (AKAWAC SAAR e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Wassersports. Die besondere Aufmerksamkeit der Vereinstätigkeit gilt der Ausbildung, Fortbildung und allgemeinen Förderung der Lernenden und Lehrenden an der Hochschule des Saarlandes im Segeln. Die Vereinstätigkeit soll sich auf die Zusammenarbeit mit dem Sportwissenschaftlichen Institut Saarbrücken stützen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

1. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ebenso darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens; hiervon ausgenommen sind ihre eingezahlten Kapitalanlagen sowie der gemeine Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.
3. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, werden nicht getätigt.
4. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen, das die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt (Restvermögen), wird dem Sportwissenschaftlichen Institut der Hochschule des Saarlandes zur Durchführung segelsportlicher Veranstaltungen übertragen.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe in Übungsstunden, Abhalten von Segelkursen (Grund- und Fortbildungskurse), Vorbereitungen zu Führerscheinprüfungen, Durchführung von Ausbildungstörns und Segelregatten, Verbreitung des Segelsportgedankens durch Werbung in Wort, Bild und Schrift, Abhalten von Versammlungen sportlicher, kultureller und verwaltungstechnischer Art.

§ 4 Eintragung

Der Verein ist am 27. Dez. 1976 unter der Nr. 17VR2246 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen worden.

§ 5 Wappen

Der Stander zeigt die stilisierten Anfangsbuchstaben des Vereinsnamens in Verbindung mit dem Symbol der Universität des Saarlandes auf blau-gelbem Grund.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. In die Vereinsjugend können beschränkt geschäftsfähige Personen mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Personen als Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende vorschlagen. Diese können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt werden.
- (2) Die Absicht, Mitglied des Vereins werden zu wollen, ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen (Beitrittserklärung).
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist binnen 14 Tagen nach Zugang schriftlich der Einspruch an den Ehrenrat zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Zahlungseingang der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrags.

§ 7 Stellung der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zweckentsprechend zu benutzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse des Vereins im Rahmen des Zumutbaren zu befolgen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

§ 8 Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen. Der Vorstand kann andere Zahlungsmodalitäten festlegen.
- (2) Ehrenmitglieder und -vorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Auf der Mitgliederversammlung können Umlagen beschlossen werden, welche von allen ordentlichen Mitgliedern getragen werden müssen. Dabei ist auf die besonderen Vermögensverhältnisse der einzelnen Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt,

Ausschluß oder Streichung aus dem Verein.

§ 10 Austritt

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

§ 11 Ausschluß

- (1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund liegt in der Regel vor
 1. bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und vorwerfbarer Mißachtung von Anordnungen der Vereinsorgane,
 2. bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 3. bei unsportlichem Verhalten.
- (2) Gegen den Ausschluß kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Dem Betroffenen ist schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

§ 12 Streichung

- (1) Mit der Streichung erlischt die Mitgliedschaft im Verein.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag sechs Monate im Rückstand ist und auch nach eingeschriebener Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung die Entrichtung des vollen Beitrags nachweist. Die Mahnung muß an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muß auf die Möglichkeit einer Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstands. Der Beschluß wird dem Mitglied bekannt gemacht.

§ 13 Folgen des Verlusts der Mitgliedschaft

- (1) Mit dem Ausscheiden des Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte am Verein.
- (2) Verpflichtungen des Mitglieds dem Verein gegenüber sind innerhalb der vom Vorstand zu setzenden Frist zu erfüllen. Weitergehende Ansprüche des Vereins bleiben unberührt.

§ 14 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen steht grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern zur Erfüllung des in § 2 bezeichneten Vereinszwecks und nach Maßgabe der Amateursportordnung zur Verfügung.
- (2) Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet.

- (3) Aus diesem Vermögen werden die für die Zwecke des Vereins notwendigen Anlagen und Geräte erworben oder gepachtet bzw. die vorhandenen gewartet oder verbessert. Das Zweckvermögen ist ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden.

§ 15 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

§ 16 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

1. alljährlich einmal im ersten Quartal des Kalenderjahres (Ordentliche Mitgliederversammlung);
2. als außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) auf schriftlichen Antrag eines Viertels der (stimmberechtigten) Mitglieder unter Angabe des Berufungsgrundes; übersteigt die Mitgliederzahl 120, so kann dieser Antrag von 30 Mitgliedern gestellt werden.

§ 17 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliederanschrift.

§ 18 Beschlußfähigkeit

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Auf der Mitgliederversammlung werden die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlußfassung geordnet, soweit deren Wahrnehmung nicht auf andere Vereinsorgane übertragen ist. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

1. Feststellung und Änderung der Satzung,
2. Bestellung des Vorstandes,
3. Wahl des Ehrenrates,
4. Festsetzung von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag,
5. Aufnahme von Anleihen und Krediten,
6. Beratung und Entscheidung über den Haushaltsplan.

§ 20 Stimmberechtigung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäfts zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 21 Beschlußfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 dieser Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 22 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 23 Eintragungen in das Vereinsregister

Der Vorstand hat jede Veränderung des Vorstands und der Satzung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eintragen zu lassen.

§ 24 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Leitern der fünf nach Aufgaben unterschiedlichen Ressorts:

Ressort A: Vorsitz
Repräsentation, Koordination, allgemeine Verwaltung,
Einberufung von Vorstandssitzungen, Poststelle

Ressort B: Kasse
Haushalt und Finanzen, Mitgliederkartei

Ressort C: Ausbildung, Sport, Incentive
Wettkampf und Ausbildung Segeln, Surfen, Törns

Ressort D: Material
Werkstatt und Koordination von Reparaturen, Winterlager,
Bibliothek, Basis-Liegeplätze

Ressort E: Internet, Schriftführung und Öffentlichkeitsarbeit
Protokoll, Sponsoring

- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich. Um eine kontinuierliche Arbeit im Vorstand zu garantieren, werden die Ressortleiter A, C, E in geraden Jahren und die Ressortleiter B, D in ungeraden Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 25 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß der Vorstand zum Abschluß von Rechtsgeschäften, deren Wert € 3000.-- übersteigt, die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt.

§ 26 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen, das Vereinsvermögen zu verwalten, die Versammlungen zu berufen und deren Beschlüsse auszuführen.
- (2) Der Gesamtvorstand kann sich jederzeit durch die Hinzuziehung von Mitgliedern mit beratender Stimme erweitern. Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann er Ausschüsse bilden, deren Beschlüsse von ihm genehmigt werden müssen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an Sitzungen anderer Ressorts teilzunehmen.

§ 27 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung in ungeraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, durchgeführt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 28 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung in ungeraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Aufgabe des Ehrenrates ist es, auf Ansuchen eines oder mehrerer ausgeschlossener Mitglieder tätig zu werden, alle Streitigkeiten unter und mit Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten. Jedes Mitglied und alle Vereinsorgane sind berechtigt, den Ehrenrat anzurufen. Alle Anträge an den Ehrenrat sind dem Vorstand des Vereins schriftlich einzureichen und ausführlich zu begründen. Der Vorstand leitet die Anträge weiter und beruft den Ehrenrat ein.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet nach mündlicher Verhandlung und nach Anhörung der Parteien endgültig. Zivile oder strafrechtliche Folgerungen können aus den Entscheidungen nicht gezogen werden.

§ 29 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des AKAWAC SAAR ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts anzumelden. Die über die Auflösung entscheidende Hauptversammlung hat auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen und drei Mitglieder zu wählen, welche als Liquidatoren in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen sind. Diese haben gemäß der einschlägigen Bestimmung des BGB die Liquidation zu besorgen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

§ 30 Gründung und Vollzugsbestimmungen

Die Satzung wurde am 20.3. bzw. 21.3.76 und 27.11.76 errichtet. Das Jahr 1976 gilt gleichzeitig als Gründungsjahr des Akademischen Wassersportclubs Saar an der Universität des Saarlandes e.V. (AKAWAC SAAR e.V.).

Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung ist durch die Mitgliederversammlungen vom 14.6.82; 29.1.90; 3.12.91; 2.3.93; 7.2.95; 4.3.97, 3.2.98, 2.3.99, 6.3.01 und 17.09.08 geändert worden.